



KINDERTAGESSTÄTTE
FÄGNÄSCHT

Reglement

Inhaltsverzeichnis

1	Aufnahme und Eingewöhnung.....	1
1.1	Aufnahmebestimmungen.....	1
1.2	Mindestbetreuungszeit	1
1.3	Anmeldung.....	1
1.4	Gebühren.....	1
1.5	Versicherungen.....	1
1.6	Depotzahlung	1
1.7	Eingewöhnung.....	1
2	Betreuung und Kündigung.....	2
2.1	Öffnungszeiten – Bringen und holen.....	2
2.2	Betreuungszeiten.....	2
2.3	Absenzen.....	2
2.4	Feiertage.....	2
2.5	Krankheit und Unfall.....	2
2.6	Kündigung	3
3	Alltag in der Kindertagesstätte.....	3
3.1	Mahlzeiten	3
3.2	Kleider und eigene Spielsachen.....	3
3.3	Informationen, Anregungen und Beschwerden	3
3.4	Kindergartenweg.....	4
4	Tarifreglement	4
4.1	Berechnungsbasis.....	4
4.2	Ermächtigung	4
4.3	Quellenbesteuerte	4
4.4	Konkubinat	4
4.5	Berücksichtigung aktueller Verhältnisse	4
4.6	Zuschlag für Gemeinden ohne anerkannten Bedarf und für Ausserkantonale	5
4.7	Tarifanpassung	5
4.8	Ferien, Feiertage, Krankheit und Unfall.....	5
4.9	Zahlungsbedingungen.....	5
5	Tarife.....	6
5.1	Tariftabelle 2015.....	6
5.2	Geschwisterrabatt.....	6
5.3	Kindergartentarife	6
5.4	Mahlzeiten	6

1 Aufnahme und Eingewöhnung

1.1 Aufnahmebestimmungen

Die Kindertagesstätte Fägnäscht steht allen Kindern ab drei Monaten bis zum Schuleintritt offen.

1.2 Mindestbetreuungszeit

Damit eine gute Beziehungsbasis geschaffen werden kann, sollte die Betreuungszeit pro Woche wenigstens einen ganzen oder zwei halbe Tage betragen.

1.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.

1.4 Gebühren

Bei definitiver Aufnahme wird eine Anmeldegebühr von Fr. 80.- erhoben.

1.5 Versicherungen

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.

1.6 Depotzahlung

Bei der definitiven Zusage des Betreuungsplatzes wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber Fr. 100.00, in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos zurückvergütet, wenn die schriftliche Kündigung termingerecht erfolgte und die letzte Zahlung eingegangen ist.

1.7 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Die Eingewöhnungszeit wird für jedes Kind individuell angepasst und beträgt maximal einen Monat.

2 Betreuung und Kündigung

2.1 Öffnungszeiten – Bringen und holen

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 06.15 – 20.00 Uhr geöffnet.

Bei Bedarf können die Öffnungszeiten angepasst werden.

Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist dies der Leitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Für diese Person besteht eine Ausweispflicht.

2.2 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden im Voraus im Betreuungsvertrag vereinbart.

Andere als vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten müssen mit der Kindertagesstättenleiterin im Voraus besprochen werden.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Kindertagesstättenleiterin so früh wie möglich über die benötigte Betreuungszeit informiert werden.

2.3 Absenzen

Absenzen müssen dem Personal so früh wie möglich, im Krankheitsfall spätestens bis 09.00 Uhr, gemeldet werden.

2.4 Feiertage

Die Kindertagesstätte bleibt an den Feiertagen geschlossen.

2.5 Krankheit und Unfall

Bei Krankheit kann das Kind in der Regel nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Bei Erkrankung oder Verunfallung des Kindes während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte werden die Eltern benachrichtigt und das weitere Vorgehen besprochen. Wenn nötig wird das Kind auf die Notfallstation begleitet.

Allergien und andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden. Ebenso sollte die Leitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden genauso wie die Eltern über aktuell gehäuft auftretende Krankheiten innerhalb der Kindertagesstätte informiert werden.

2.6 Kündigung

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten beiderseits auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

In der Eingewöhnungszeit ist eine kurzfristige Auflösung des Betreuungsverhältnisses möglich.

3 Alltag in der Kindertagesstätte

3.1 Mahlzeiten

Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen den Kindern Freude und Spass bereiten. Dabei wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet.

Die Mahlzeiten werden von der Spitalküche geliefert. Gesundheitlich bedingte Ernährungsbedürfnisse können berücksichtigt werden.

Die Kinder sollen keine Esswaren mitbringen.

3.2 Kleider und eigene Spielsachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Kindertagesstätte zu Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Zahnbürste und Windeln.

Spielsachen sind in der Kindertagesstätte vorhanden. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

3.3 Informationen, Anregungen und Beschwerden

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Betreuerinnen und den Eltern bildet die Grundlage für die optimale Betreuung des Kindes. Die Eltern informieren das Personal über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes wichtig sind. Die Betreuerinnen geben den Eltern über den Tagesablauf, die Entwicklung der Kinder und allfällige Probleme Auskunft.

Anregungen und Beschwerden, die den Kindertagesstättenalltag betreffen, sind bei der Leitung anzubringen.

Für administrative und finanzielle Angelegenheiten ist die Geschäftsstelle der KJBE zuständig.

3.4 Kindergartenweg

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort oder Kindergarten und Kindertagesstätte liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Kindertagesstätte verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Weg zum Kindergarten zu schicken. Falls ein Kind in der Kindertagesstätte nicht planmässig erscheint, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, das Kind zu suchen. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Die Kindertagesstätte haftet nicht für Unfälle auf dem Weg von der Kindertagesstätte zum Kindergarten oder vom Kindergarten in die Kindertagesstätte.

4 Tarifreglement

4.1 Berechnungsbasis

Das für den Betreuungstarif massgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Art. 10 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in GR). Sind die Eltern minderjährig oder in einer Erstausbildung, gilt zusätzlich das Einkommen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern als Basis (ZGB Art. 277).

4.2 Ermächtigung

Die Steuerdaten können durch die Beratungsstelle direkt beim zuständigen Steueramt eingeholt werden. Die Erziehungsberechtigten erteilen ihr dazu auf dem beiliegenden Formular die Ermächtigung.

Eltern, die weder die Ermächtigung unterzeichnen noch aktuelle Steuerunterlagen einreichen, werden automatisch mit dem Höchstarif eingestuft.

4.3 Quellenbesteuerte

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der Beratungsstelle gemäss Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzügl. Berufsauslagen und Sozialabzüge).

4.4 Konkubinat

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Art. 10 Abs. 3 ABzG familienergänzende Kinderbetreuung).

4.5 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so legt die KJBE einen provisorischen Tarif fest. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die neueste Veranlagung sofort nach Erhalt einzureichen, damit der Tarif angepasst werden kann.

4.6 Zuschlag für Gemeinden ohne anerkannten Bedarf und für Ausserkantonale

Eltern, welche den Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die im laufenden Jahr keinen Bedarf gemäss Art. 4 Gesetz Kinderbetreuung anerkennt, wird ein Zuschlag von Fr. 30.00 pro Tag verrechnet.

Für Eltern, die nicht im Kanton Graubünden wohnen, wird der reguläre Tarif um Fr. 40.50 erhöht.

4.7 Tarifierpassung

Das Tarifreglement muss dem zuständigen kantonalen Amt jeweils auf den 31.10. zur Genehmigung eingereicht werden. Allfällig geänderte Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt.

4.8 Ferien, Feiertage, Krankheit und Unfall

In den Berechnungen der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten oder Unfall) bereits berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Kindertagesstättenleitung entscheidet in Absprache mit der Geschäftsstellenleitung über eine allfällige Rückerstattung.

4.9 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den laufenden Monat. Zusätzliche Betreuungszeiten werden im Folgemonat zum vertraglich festgelegten Tarif verrechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

5 Tarife

5.1 Tariftabelle 2015

Kat.	Einkommen	Ganztag
1	0 – 39'999	45
2	40'000 – 49'999	50
3	50'000 – 59'999	55
4	60'000 – 69'999	60
5	70'000 – 79'999	65
6	80'000 – 89'999	70
7	90'000 – 99'999	75
8	100'000 – 109'999	85
9	110'000 – 119'999	90
10	ab 120'000	95

Halbtage mit Essen 75% vom Tagestarif

Halbtage ohne Essen 60% vom Tagestarif

5.2 Geschwisterrabatt

Familien mit zwei oder mehr betreuten Kindern erhalten für das zweite und jedes weitere Kind einen Rabatt von einer Tarifstufe.

5.3 Kindergartentarife

Der Tarif für Kinder, welche von der Kindertagesstätte aus den Kindergarten besuchen, beträgt 75% des ordentlichen Tarifs. Während den Schulferien wird der normale Tarif verrechnet.

5.4 Mahlzeiten

Die Kosten für die Mahlzeiten sind in den Tarifen inbegriffen.

Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins der KJBE behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 30.11.2011 und tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Chur, 23. September 2014